

Satzung

des Krippenvereins Mittenwald e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

Krippenverein Mittenwald e. V.

mit dem Sitz in Mittenwald und ist in das Vereinsregister, VR 50660 des Amtsgerichts München eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die uralte Volkskunst des Krippenbauens zu pflegen und in gemeinnütziger Weise zu fördern.
2. Diesem Zweck dienen Vorträge, Arbeitskurse, Ausstellungen und Lehrfahrten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Interesse am Zweck oder den Aufgaben des Krippenvereins hat. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
2. Langjährigen Mitgliedern, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vereinsausschusses (§5, Ziff. 1) die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich der Vereinsführung mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann zu jeder Zeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Anmahnung im Rückstand bleibt oder grob gegen die Satzung verstößt.
Über den Ausschluss beschließt der Vereinsausschuss. Die Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§6, Ziff. 1) festgelegt wird.
4. Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 5

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

Dem 1. Vorstand,
dem 2. Vorstand,
dem Kassenverwalter
dem Schriftführer
und mindestens drei Beisitzer

2. Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung (§ 6) vorbehalten ist.
3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand, beide allein vertretungsberechtigt.
Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf und wird vom 1. Vorstand einberufen.

4. Die Vorstandschaft nach § 5, Ziff. 1 wird auf die Dauer von vier Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Rücktritt bleibt sie solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich einmal statt.
Sie wird von der Vorstandschaft durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung fristgerecht einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung nach Ziff. 1 nimmt den Jahresbericht des Schriftführers und den Kassenbericht des Kassenverwalters entgegen, erteilt Entlastungen und beschließt über eingebrachte Anträge.
Weiterhin wählt sie alle vier Jahre die Vorstandschaft (§5, Ziff.1).
Die Wahl vollzieht ein von der Versammlung bestellter Wahlausschuss.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft jederzeit einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandschaft oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder sie schriftlich verlangen.
Für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung gilt §6, Ziff. 1, 2 und 4.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall Ergänzungswahlen durchführen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer beurkundet.

§ 7

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient laut § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Steuerrechts und der Abgabenordnung.
Es wird daher festgelegt:

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keine Bar- oder Sacheinlagen zu leisten. Beiträge und Spenden werden in keinem Fall zurück erstattet.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ordentliche (§6, Ziff. 1 oder eine außerordentliche (§ 6, Ziff. 2) Mitgliederversammlung beschließen. Ein rechtswirksamer Auflösungsbeschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist und davon dreiviertel der Auflösung zustimmen.
2. Kommt wegen mangelnder Beschlussfähigkeit kein wirksamer Beschluss zustande, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken der Pfarrei St. Peter und Paul, Mittenwald zu. Der Verwendungszweck ist von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmen.
4. Der Beschluss der Auflösung muss allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2013 beschlossen. Die neue Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt hiermit die alte Satzung vom 26.03.2003.

Mittenwald, 15.03.2013